



SWISS EXPERTS

Chambre suisse des experts judiciaires techniques et scientifiques
Schweizerische Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten
Camera svizzera degli esperti giudiziari tecnici e scientifici
Swiss Chamber of Technical and Scientific Forensic Experts

VERTRAG ÜBER DIE BESTELLUNG EINES EINZELSCHIEDSGERICHTS

zwischen

Partei 1 (Adresse; e-mail-Adresse)

vertreten durch (Name, Adresse, E-Mail-Adresse)

und

Partei 2 (Adresse; e-mail-Adresse]

vertreten durch (Name, Adresse, E-Mail-Adresse)

hiernach «die Parteien»

sowie

Schiedsrichter (Adresse, e-mail-Adresse]

Mitglied der Schweizerischen Kammer technischer und wissenschaftlicher Gerichtsexperten
hiernach «der Schiedsrichter»

PRÄAMBEL

Die Parteien führen einleitend aus, dass sie bezüglich des nachfolgend aufgeführten Sachverhalts uneinig sind
(Umschreibung des Streitgegenstands):

Sie ersuchen den Schiedsrichter darum, die ihm unterbreiteten Rechtsbegehren gemäss den Regeln der vorliegenden Vereinbarung endgültig per Schiedsspruch zu entscheiden.

Der Schiedsrichter versichert, dass er völlig unbefangen ist. Er bestätigt, nach vorgängiger Überprüfung, dass kein Ausstandsgrund gegen ihn vorliegt. Sofern der Schiedsrichter für die Parteien in der gleichen Sache ein Schiedsgutachten erstattet hat, so stellt dies gemäss ausdrücklichem Wunsch der Parteien keinen Ausstandsgrund dar.

Die Parteien sind sich bewusst, dass der Schiedsspruch einem Urteil staatlicher Gerichte entspricht und dass dagegen nur aus beschränkten Gründen Rechtsmittel beim Bundesgericht eingereicht werden können.

GESTÜTZT DARAUf VEREINBAREN DIE PARTEIEN :

1. GEGENSTAND DES SCHIEDSVERFAHRENS

Die Parteien setzen den Schiedsrichter für die Entscheidung ihres Rechtsstreits ein und beauftragen ihn, in dieser Angelegenheit einen endgültigen Entscheid zu fällen. Der Schiedsrichter nimmt dieses Amt an.

Gegenstand des Schiedsverfahrens ist der oben erwähnte Streitgegenstand und die Beurteilung der von den Parteien noch zu formulierenden konkreten Rechtsbegehren.

2. SITZ DES SCHIEDSGERICHTS

Sitz des Schiedsgerichts ist:

Sitzungen und Verhandlungen können auch an jedem anderen Ort abgehalten werden.

3. VERFAHRENSSPRACHE

Verfahrenssprache ist:

Dokumente in [französischer, englischer, anderer?] Sprache müssen nur übersetzt werden, wenn der Schiedsrichter dies für notwendig erachtet. Alle Dokumente in anderer Sprache sind mit einer Übersetzung in die Verfahrenssprache einzureichen.

4. JURISTISCHER SEKRETÄR

Der Schiedsrichter zieht einen juristischen Sekretär bei, welcher insbesondere mit der Schiedsverfahrensführung vertraut sein muss. Das Sekretariat der Swiss Experts ist dem Schiedsrichter nötigenfalls behilflich bei der Aussuche des juristischen Sekretärs. Die Kosten des juristischen Sekretärs werden zu den Schiedsgerichtskosten geschlagen.

Der juristische Sekretär steht dem Schiedsrichter bei allen juristischen Fragen bei und unterstützt ihn insbesondere bei der Verfahrensführung und der Entscheidfindung. Er führt bei Verfahrenshandlungen Protokoll, redigiert die Verfügungen des Schiedsrichters und das Schiedsurteil. Für Entscheide zuständig und verantwortlich ist allein der Schiedsrichter.

5. ZUSTELLUNGEN

Zustellungen erfolgen jeweils per E-Mail an die angegebenen Adressen der Rechtsvertreter oder ohne Rechtsvertretung direkt an die Parteien. Rechtsschriften sowie Beweismittel sind zudem per eingeschriebener Postsendung zu versenden. Fristwährend ist die Versendung der E-Mail bzw. Übergabe an die Schweizerische Post am letzten Tag der Frist.

Jeder Versand hat in Kopie immer an den Schiedsrichter, den juristischen Sekretär sowie die Gegenpartei zu erfolgen.

6. BEFUGNISSE DES VORSTANDS DER SWISS EXPERTS

Der Vorstand der Swiss Experts ist zuständig, um über den Ausstand, die Ablehnung, die Absetzung oder die Ersetzung eines Schiedsrichters zu befinden.

Muss ein Schiedsrichter ersetzt werden, so bestimmt der Vorstand der Swiss Experts nach Anhörung der Parteien den Schiedsrichter neu. Es folgt dabei grundsätzlich übereinstimmenden Anträgen der Parteien.

7. VERFAHRENSABLAUF

Die Parteien vereinbaren nachfolgenden Verfahrensablauf und Fristen (nicht gewünschte Verfahrenshandlungen sind durchzustreichen):

- | | |
|------------------------------------|--------|
| 1. Klage | Frist: |
| 2. Klageantwort (und Widerklage) | Frist: |
| 3. Replik (und Widerklageantwort) | Frist: |
| 4. Duplik (und Widerklagereplik) | Frist: |
| 5. Widerklageduplik | Frist: |
| 6. Ortsbesichtigung | Datum: |
| 7. Zustellung technischer Bericht | Frist: |
| 8. Ergänzungsfragen Parteien | Frist: |
| 9. Ergänzendes technischer Bericht | Frist: |
| 10. Hauptverhandlung | Datum: |
| | Datum: |
| | Datum: |
| | Datum: |
| | Datum: |
| 9. Urteilseröffnung | Frist: |

Diese Fristen und Daten können nur mit Zustimmung beider Parteien oder bei ausserordentlichen Umständen verlängert bzw. verschoben werden. Verspätete oder unterlassene Eingaben bleiben unberücksichtigt, versäumte Tagfahrten berühren den weiteren Fortgang des Verfahrens nicht.

Sollte der Schiedsrichter die Frist für die Urteilseröffnung nicht einhalten können, ist dies vorgängig den Parteien mitzuteilen unter Angabe des voraussichtlichen Datums der Urteilseröffnung. Das Datum der Urteilseröffnung ist indikativ und bedeutet keine Amtsdauerbeschränkung; die Abberufung oder Absetzung des Schiedsrichters wegen Untätigkeit oder Verfahrensverschleppung bleibt vorbehalten.

8. RECHTSSCHRIFTEN

Die Rechtsschriften müssen nachfolgende Angaben enthalten:

- a) Name und Adresse der Parteien sowie ihrer Vertretung;
- b) Rechtsbegehren;
- c) Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Beweismittel zu jeder Tatsachenbehauptung;

Bei der Darstellung des Sachverhalts kann auf den Inhalt einer beigelegten Urkunde verwiesen werden, sofern erkennbar ist, auf welche Aussagen in der Urkunde Bezug genommen wird.

Die Rechtsbegehren können noch bis zu Beginn der Hauptverhandlung geändert werden. Eine Ergänzung des Sachverhalts nach Abschluss des Schriftenwechsels ist nur noch möglich, wenn sie auf den Feststellungen des technischen Berichts beruht oder es sich um echte Noven handelt, also neue Tatsachen oder Beweismittel, die seither entstanden sind, darstellen.

9. MITWIRKUNGSPFLICHT DER PARTEIEN

Die Parteien verpflichten sich, in guten Treuen mitzuwirken, die Fragen des Schiedsgutachters genauestens und wahrheitsgemäss zu beantworten, Augenscheine und Messungen zu ermöglichen (inkl. wenn sich das zu begutachtende Objekt in den Händen Dritter befindet), sämtliche sich in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen unaufgefordert oder auf Verlangen des Schiedsrichters herauszugeben sowie die nötigen Unterlagen bei Dritten einzufordern.

Verletzt eine Partei ungerechtfertigterweise ihre Mitwirkungspflicht, so wird dies bei der Beweiswürdigung entsprechend berücksichtigt.

10. URKUNDENEDITION

Der Schiedsrichter kann jederzeit von jeder Partei die Edition von sachdienlichen Urkunden verlangen. Die ungerechtfertigte Verweigerung einer Partei wird bei der Beweiswürdigung entsprechend berücksichtigt.

11. ENTSCHEIDGRUNDLAGE

Der Schiedsrichter kann von sich aus Beweiserhebungen vornehmen und ist nicht an den von den Parteien vorgetragene Sachverhalt gebunden. Insbesondere kann er Feststellungen, die er aufgrund seines eigenen Fachwissens machen konnte, zur Urteilsgrundlage machen, selbst wenn die Parteien keine entsprechenden Tatsachenbehauptungen aufstellen.

In der Sache selbst wird schweizerisches Recht angewendet, sofern die Parteien nicht eine andere Rechtswahl in ihrem ursprünglichen Vertrag getroffen haben oder ausdrücklich einen Billigkeitsentscheid wünschen.

12. TECHNISCHER BERICHT

Soweit es für die Entscheidungsfindung notwendig ist, verfasst der Schiedsrichter einen technischen Bericht in der Form eines Gutachtens.

Hierfür setzt der Schiedsrichter den Parteien eine kurze Frist für die Einreichung eines Fragenkatalogs. Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung, welche auch per Telefonkonferenz durchgeführt werden kann, wird

- a) der Fragenkatalog bereinigt,
- b) darüber beraten, ob für einzelne Fragen (unter Wahrung der Parteirechte) ein Drittextperte beigezogen werden muss,
- c) informiert, ob (unter Wahrung der Parteirechte) eine Ortsbesichtigung oder andere Beweissmassnahmen (insbesondere Zeugenbefragungen) vorgängig durchgeführt werden müssen,
- d) über organisatorische Fragen der Hauptverhandlung beschlossen, soweit dies zu diesem Zeitpunkt schon möglich und sinnvoll erscheint.

Muss ein Drittextperte beigezogen werden, so sind die Parteien zu dessen Person vorgängig anzuhören. Die Meinung des Drittextperthen wird zum Bestandteil des technischen Berichts, welcher vom Schiedsrichter zu erstatten ist.

Der Schiedsgutachter stellt den technischen Bericht den Parteien zur Verfügung und setzt ihnen Frist für Ergänzungsfragen und eine allfällige Stellungnahme.

13. SUBSIDIÄRE VERFAHRENGESTALTUNG

Im Übrigen bestimmt der Schiedsrichter das anwendbare Verfahren.

14. VERGÜTUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Die Leistungen des Schiedsgerichts werden zu folgenden Stundenansätzen vergütet (exkl. MwSt):

Schiedsgutachter :	CHF
Juristischer Sekretär :	CHF
Allfällige Drittextperten (Art. 5):	CHF

Die Gesamtkosten des Schiedsgerichts werden auf CHF _____ (exkl. MwSt) geschätzt.

Die Parteien leisten dem Schiedsrichter je nach Verfahrensstand Vorschüsse zu gleichen Teilen; der Schiedsrichter bestimmt die Höhe der Vorschüsse dergestalt, dass die Schiedsgerichtskosten jeweils gedeckt sind.

15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten ist ein Einzelschiedsgericht am Sitz dieses Schiedsgerichts.

Erstellt in _____, am _____, in _____ Originalexemplaren.

Unterschriften: